

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.336.334

Ihr Zeichen: 5860/J-NR/2026

Wien, 16. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Harald Thau, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. April 2026 unter der Nr. **5860/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „NGO-Business: Aufklärung bei Insolvenz und Beendigung der Tätigkeit geförderter Rechtsträger“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7:

- Welche Förderempfänger (bitte unter Angabe von Name und ZVR-Zahl bzw. Firmenbuchnummer), die seit der letzten Gesetzgebungsperiode (23.10.2019) Förderungen aus Ihrem Ressort erhalten haben, sind mit Stand der Anfragebeantwortung bereits aufgelöst, liquidiert, gelöscht oder befinden sich in Abwicklung?
- Wie hoch war die Gesamtsumme der ausgezahlten Förderungen an diese Förderempfänger im jeweiligen Jahr der Auszahlung? (Bitte um tabellarische Aufschlüsselung nach Förderempfänger, Jahr, Förderzweck und Förderhöhe)

- Bei welchen dieser Förderempfänger erfolgte die Auflösung, Liquidation bzw. Löschung innerhalb von 24 Monaten nach Erhalt der letzten Tranche einer Förderung?
- Bei welchen Förderempfängern wurde ein Insolvenzverfahren (Konkurs- oder Sanierungsverfahren) eröffnet?
- In welchen Fällen wurde ein solches Insolvenzverfahren abgewiesen?
- Wurden von Ihrem Ressort Forderungen in etwaigen Insolvenzverfahren angemeldet?
 - a. Wenn ja, in welcher Höhe und bei welchen Förderempfängern?
 - b. Welche Insolvenzquoten konnten dabei erzielt werden?
- In welchen Fällen wurde nach Bekanntwerden der Insolvenz oder bei Verstößen gegen die Förderrichtlinien eine Rückforderung eingeleitet, welche Summen wurden zurückgefordert und wie viel konnte durch Ihr Ressort tatsächlich vereinnahmt werden? (Bitte um tabellarische Aufschlüsselung nach Förderempfänger, Jahr, Förderzweck und Förderhöhe)?
 - a. Gab es Fälle, in denen auf eine Rückforderung verzichtet wurde?
 - i. Wenn ja, mit welcher Begründung und bei welchen Rechtsträgern?

Vorweg ist festzuhalten, dass eine nach dem Abschluss des Förderprojekts und der vollständigen Auszahlung der Mittel eintretende Insolvenz keinem kontinuierlichen Monitoring durch die haushaltsführende Stelle unterliegt. Da die zweckentsprechende Mittelverwendung zum Zeitpunkt der Projektabrechnung bereits bestätigt wurde, fällt die Beobachtung der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung des ehemaligen Fördernehmers nicht mehr in den operativen Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK).

Der nachfolgenden Tabelle sind Förderungen des BMLUK aus Bundesmitteln, bei denen eine Forderung im Insolvenzverfahren angemeldet wurde oder es infolge einer Insolvenz bereits zu Rückzahlungen kam, zu entnehmen:

Förderzweck	Fördersumme in Euro	bislang erzielte Rückzahlungen in Euro
Altlastenförderung gem. UFG	88.929,00	19.070,21
Biomasse KWK	682.299,00	-
EnMS (Förderung für Energiemanagementsysteme in KMU)	6.250,00	1.827,83
E-PKW	4.000,00	294,70
E-PKW	2.000,00	696,23
LED	420.705,00	72.799,53
Ressourcenmanagement	149.930,00	2.228,36

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bei erfolgloser Einmahnung einer Rückforderung die Angelegenheit der Finanzprokuratur zur Prüfung und allfälligen Forderungseinbringung

übertragen wird. Weitere Rückzahlungen sind etwa aufgrund laufender Sanierungsverfahren möglich. Festgehalten wird weiters, dass eine Einschränkung auf „NGOs“ mangels vorliegender Legaldefinition nicht erfolgen kann, es handelt sich hierbei um Unternehmen, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht namentlich genannt werden können.

Zu den Fragen 8 und 9:

- Wird vor der Vergabe von Förderungen die wirtschaftliche Beständigkeit von Förderempfängern durch Ihr Ressort geprüft?
 - a. Wenn ja, wie erfolgt die Beurteilung und wer führt diese durch?
 - b. Gibt es spezielle Vorgehensweisen bei Rechtsträgern mit zweifelhafter wirtschaftlicher Beständigkeit?
- Wie wird sichergestellt, dass Förderempfänger, die kurz nach Fördererhalt aufgelöst, liquidiert oder gelöscht wurden, nicht unter neuem Namen erneut Förderungen erhalten?

Die Vergabe von Förderungen erfolgt unter Einhaltung der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen. Beispielsweise erfolgt die Prüfung auf eine drohende Insolvenz gemäß dem Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idGF, und der darauf basierenden Allgemeinen Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idGF, durch eine mehrstufige Bonitäts- und Eignungsprüfung.

In Anlehnung an die Verordnung (EU) 651/2014 (AGVO) prüfen haushaltsführende Stellen, ob der Förderwerber als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ einzustufen ist. Hierfür sind Förderwerber verpflichtet, ihre finanzielle Lage durch die Vorlage von Jahresabschlüssen der letzten Geschäftsjahre sowie, falls Anzeichen für eine finanzielle Schieflage bestehen, einer aktuellen Saldenliste oder Fortführungsprognose transparent darzustellen. Darüber hinaus erfolgen Abfragen über die KSV1870 Holding AG, um etwaige finanzielle Unregelmäßigkeiten abzugleichen. Der Förderwerber muss zudem ausdrücklich bestätigen, dass kein Insolvenzverfahren anhängig ist und die Voraussetzungen für ein solches (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) nicht vorliegen. An „Unternehmen in Schwierigkeiten“ erfolgt keine Förderung.

Die haushaltsführende Stelle prüft ob das Vorhaben finanziell durchführbar ist, ohne dass der Förderwerber während der Laufzeit zahlungsunfähig wird. Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit (z. B. durch negative Eigenmittel oder bekannte Zahlungsrückstände bei Sozialversicherung bzw. Finanzamt), wird die Förderung zum Schutz der Bundesmittel abgelehnt.

Zudem umfasst die Prüfung, abhängig von der Rechtsform der Förderempfänger, u.a. die zentrale Vereinsregister-Zahl, den Vereinsregisterauszug, die Vereinsstatuten, Vorstandsliste, Unterschriftenprobe der Zeichnungsberechtigten, Kopie eines amtlichen Personaldokuments, Angaben über andere Zuwendungen sowie die Firmenbuchnummer oder Ordnungsnummer laut Ergänzungsregister. Hierdurch wird sichergestellt, dass Förderempfänger, die kurz nach Fördererhalt aufgelöst, liquidiert oder gelöscht wurden, nicht unter neuem Namen erneut Förderungen erhalten.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

